



**4482 Ennsdorf**Feldstraße 2  
Tel. 07223/83818-0  
Fax 07223/83818-83**6230 Brixlegg**Niederfeldweg 1  
Tel. 05337/62387-0  
Fax 05337/62387-6**4311 Schwertberg**Am Dachsberg 21  
Tel. 07262/61288  
E-mail: office@reisinger.net, Homepage: www.reisinger.net**REISINGER**  
Ges.m.b.H.

Bodenerkundungen • Bohrungen • Brunnenbau • Installationen • Horizontalbohrungen • Brunnensanierung

Wir bauen mit Naturstein

A-8740 Zeltweg, Hauptstr. 33  
Tel. +43 3577/22191  
Fax +43 3577/22191-6  
E-Mail: office@wiesergmbh.at  
Internet: www.wiesergmbh.at

GesmbH

Wiesnegger Bau Ges.m.b.H.

ALTMANNSDORFER STRASSE 311 • 1230 WIEN • FN 192035 f  
Telefon und Fax: 01/662 71 04Horizontalbohrungen • Kernbohrungen • Kanalbau • Kanalsanierung  
Planung • Beratung**HOLZBAU WINKLER**  
GES.M.B.H.Inh. Karl Ebletzbichler • Zimmermeister  
Dachstühle, Fertigteilhäuser, Stiegen, InnenausbauA-3250 Wieselburg - Breitenfelder Str. 1 - Tel. 0 74 16/524 33, FAX: DW 10  
A-1130 Wien - Hietzinger Hauptstraße 103/5**Metallbau Erwin Wippel**

7000 Eisenstadt, Mattersburger Straße 29

Tel. 0 26 82 / 75 166 2

Fax 0 26 82 / 75 167

**ERNST WÜNSCH** Ges. m. b. H.

BAUMEISTERBETRIEB

1010 Wien, Neuer Markt 1

Telefon 512 12 84, Fax 512 34 50

**Gebrüder Zisch**

Ges. m. b. H.

Malerei - Anstrich - Tapeten - Teppich- u. Tapetenhandel - Maler- u. Anstreicherbedarf

BÜRO UND VERKAUF:

1210 WIEN, GERSTLGASSE 1, TEL. 278 86 94, 278 31 75, FAX: 278 31 75-30

Platzergasse, für den Eigentümer und als Planverfasser: Dipl Ing Manfred Eckharter, 1010 Wien, Friedrichstraße 6.

Staaekmannngasse 29, Engelbert Pingitzer, im Hause. Planverfasser: Arch Mag arch H. Rohringer und Mag arch R. Heinz, 1210 Wien, Anton-Böck-Gasse 24.

22. Bezirk: Ahornweg 8, Glorit Bausysteme GesmbH, 2301 Groß-Enzersdorf, Oberhausner Straße 2. Planverfasser: noch nicht bekanntgegeben.

Naufahrtweg 3, Günther Köllner, im Hause. Planverfasser: Dipl Ing Bernhard Liebscher, 1160 Wien, Wiesberggasse 15.

Zwerchäckerweg, für den Eigentümer und als Planverfasser: Dipl Ing Josef Angst, 1020 Wien, Mayergasse 11.

23. Bezirk: Anton-Krieger-Gasse 107, Mag Stefan Libardi, im Hause. Planverfasser: Arch Dipl Ing Lutz Lehmann, 1130 Wien, Fyslberggasse 71.

Lechthalergasse 11, für den Eigentümer und als Planverfasser: Aspekt Bauplanung und Bauprojekt, 1150 Wien, Mariahilfer Straße 196.

Maargasse 21, Wohnpark-Fertighausvertriebs GesmbH, 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 163. Planverfasser: Ing Herbert Meidl, 7000 Eisenstadt, Lobzeile 18.

Willergasse 45, für den Eigentümer und als Planverfasser: Arch Kronreif &amp; Partner ZiviltechnikergesmbH, 1230 Wien, Johann-Hörbiger-Gasse 30.

\*

(MA 1 – 291/2000.)

Beschluss des Gemeinderates vom 29. September 2000,  
Pr.Z. 146/00-GIF**Änderung der Dienstvorschrift  
für Lehrlinge 1996**

## Artikel I

Die „Dienstvorschrift für Lehrlinge 1996“, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 46/1995 in der Fassung Nr. 39/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Lehrverhältnis kann zur Erlernung folgender Lehrberufe unter Vereinbarung der jeweils angeführten Lehrzeit eingegangen werden:

1. Im Anwendungsbereich des Berufsausbildungsgesetzes		Lehrzeit
Lehrberuf		
Bautechnische/r Zeichner/in		3 Jahre
Bäcker/in		3 Jahre
Betriebselektriker/in		3 1/2 Jahre
Betriebsschlosser/in		3 1/2 Jahre
Bürokaufmann/Bürokauffrau		3 Jahre
Chemielaborant/in		3 1/2 Jahre
EDV-Kaufmann/Kauffrau		3 Jahre
EDV-Techniker/in		3 1/2 Jahre
Elektrobetriebstechniker/in		3 1/2 Jahre
Elektroinstallateur/in		3 1/2 Jahre
Elektroinstallationstechniker/in		3 1/2 Jahre
Elektromechniker/in für Schwachstrom		3 1/2 Jahre
Elektromechniker/in für Starkstrom		3 1/2 Jahre
Elektroniker/in		3 1/2 Jahre
Entsorgungs- und Recyclingfachmann/ fachfrau - Abfall		3 Jahre

MALEREI  
ANSTRICH  
TAPETEN**Karl Renner**

MALERBETRIEB GMBH

A-1120 Wien, Bonygasse 55, Tel.: 815 12 28 oder 815 76 60, Fax: 813 59 74

WIR ARBEITEN MIT UMWELTFREUNDLICHEN FARBEN UND MATERIALIEN

BODENBELÄGE  
PARKETTböDEN  
SCHLEIFEN  
VERSIEGELN

CHEMIE ALS PARTNER DER BAUINDUSTRIE **RABIT** BIETET PRODUKTE + PROBLEMLÖSUNGEN



- Industrieböden ● Beschichtungen ● Mauerentfeuchtung
- Betoninstandsetzungen ● Verdunstungsschutz ● Imprägnierungen
- Isolierungen für Flachdächer – Fundamente – NaBräume

STACHEGASSE 16 · 1120 WIEN · TELEFON 01/ 804 15 14 · FAX DW 130

Friedhofs- und Ziergärtner/in	3 Jahre
Gas- und Wasserleitungsinstallateur/in	3 Jahre
Gas- und Wasserleitungsinstallateur/in und Zentralheizungsbauer/in (bei gleichzeitiger Ausbildung gemäß § 5 Abs. 6 des Berufsausbildungsgesetzes)	4 Jahre
Glaser/in	3 Jahre
Informatiker/in	3 1/2 Jahre
Koch/Köchin	3 Jahre
Koch und Konditor/Köchin und Konditorin (bei gleichzeitiger Ausbildung gemäß § 5 Abs. 6 des Berufsausbildungsgesetzes)	4 Jahre
Kommunikationstechniker/in – Audio und Videoelektronik	3 1/2 Jahre
Kommunikationstechniker/in – Elektronische Datenverarbeitung und Telekommunikation	3 1/2 Jahre
Kommunikationstechniker/in – Nachrichtenelektronik	3 1/2 Jahre
Konditor/in	3 Jahre
Kraftfahrzeugmechaniker/in	3 1/2 Jahre
Maler/in und Anstreicher/in	3 Jahre
Maschinenbautechniker/in	3 1/2 Jahre
Maschinenschlosser/in	3 1/2 Jahre
Nachrichtenelektroniker/in	3 1/2 Jahre
Pharmazeutisch – kaufmännische/r Assistent/in	3 Jahre
Starkstrommonteur/in	3 1/2 Jahre
Steinmetz/in	3 Jahre
Straßenhaltungsfachmann/fachfrau	3 Jahre
Tapezierer/in und Dekorateur/in	3 Jahre
Technische/r Zeichner/in	3 1/2 Jahre
Tischler/in	3 Jahre
Vermessungstechniker/in	3 1/2 Jahre
2. im Anwendungsbereich der Wiener Landarbeitsordnung 1990	
Lehrberuf	Lehrzeit
Gärtner/in	3 Jahre.“

GROSSTISCHLEREI  
**FRANZ ZEHETNER**  
Gesellschaft m.b.H.



Werk und Zentrale:  
3363 Ulmerfeld-Hausmening  
Bahnhofstraße 47  
Tel. 0 74 75/522 51-0, Fax: DW 51  
e-mail:  
franz.zehetner.gesmbh@netway.at  
<http://www.ostarrichifenster-zehetner.at>

Büro Wien:  
1160 Wien  
Liebharts-gasse 6 / Tür 11-12  
Tel. 01/985 71 85, Fax: DW 16



**Günther Zobl**  
BAU- und MÖBELTISCHLEREI

1100 WIEN, FERNKORNGASSE 41, Eingang Rotenhofgasse  
Tel. 602 02 88, 604 87 07, Fax 602 02 88, Kl. 15

*Manfred Jurasz & Co.*

**Dachdecker und Spengler**

**1230 Wien, Atzlergasse 2 Telefon 699 33 66**

ING. FRIEDRICH  
STADTBAUMEISTER  
HOCH-, TIEFBAU

# SCHLICHTINGER

Gesellschaft m. b. H.

Wien 7, Kirchengasse 38, Telefon 526 87 71 △, Fax: 526 87 71 – DW 9

2. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Magistrat wird ermächtigt, die Lehrlingsentschädigung wie folgt festzusetzen:

- a) im Lehrberuf Tischler/in, Bäcker/in, Koch/Köchin, Koch und Konditor/Köchin und Konditorin (bei gleichzeitiger Ausbildung in diesen Lehrberufen gemäß § 5 Abs. 6 des Berufsausbildungsgesetzes), Konditor/in, Glaser/in, Maler/in und Anstreicher/in, Tapezierer/in und Dekorateur/in, Straßenerhaltungsfachmann/fachfrau für Lehrlinge
- |                |              |
|----------------|--------------|
| im 1. Lehrjahr | mit 35 %,    |
| im 2. Lehrjahr | mit 50 %,    |
| im 3. Lehrjahr | mit 65 % und |
| im 4. Lehrjahr | mit 80 %     |

- des nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995 im Schema III, Verwendungsgruppe 3P, Gehaltsstufe 1 vorgesehenen Gehaltes; b) in den anderen Lehrberufen jeweils in der Höhe, wie sie durch kollektive Rechtsgestaltung im Kollektivvertrag für die Angestellten in der Metallindustrie

für Lehrlinge der Lehrberufe

Bautechnische/r Zeichner/in,  
Bürokaufmann/Bürokauffrau,  
EDV-Kaufmann/Kauffrau,  
EDV-Techniker/in,  
Elektrobetriebstechniker/in,  
Elektroinstallationsstechniker/in  
Elektroniker/in,  
Informatiker/in  
Maschinenbautechniker/in,  
Technische/r Zeichner/in,  
Vermessungstechniker/in,

für die Arbeiter/innen in  
der Metallindustrie

Betriebselektriker/in,  
Betriebs Schlosser/in,  
Elektromechaniker/in für  
Schwachstrom,  
Elektromechaniker/in für  
Starkstrom,  
Elektroinstallateur/in,  
Gas- und Wasserleitungs-  
installateur/in,  
Gas- und Wasserleitungs-  
installateurin und Zentral-  
heizungsbauer/in (bei gleich-  
zeitiger Ausbildung in diesen  
Lehrberufen gemäß § 5 Abs. 6  
des Berufsausbildungsgesetzes),  
Kommunikationstechniker/in –  
Audio- und Videoelektronik,  
Kommunikationstechniker/in –  
Elektronische Datenverarbei-  
tung und Telekommunikation  
Kommunikationstechniker/in –  
Nachrichtenelektronik,

Kraftfahrzeugmechaniker/in,  
Maschinenschlosser/in,  
Nachrichtenelektroniker/in,  
Starkstrommonteur/in,

für die Arbeiter/innen der  
chemischen Industrie

Chemielaborant/in,  
Entsorgungs- und Recycling-  
fachmann/fachfrau – Abfall  
Pharmazeutisch – kauf-  
männische/r Assistent/in

für die Dienstnehmer/innen  
in den gewerblichen  
Friedhofsgärtnereien Wiens

Friedhofs- und Ziergärtner/in,  
Gärtner/in,  
Steinmetz/in,

für die Steinarbeiter/innen  
vereinbart wurde.“

3. § 8 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 sind kollektivvertragliche Stundensätze mit dem 173-fachen, Wochensätze mit dem 4,33-fachen zu veranschlagen.“

4. § 9 Abs. 3 entfällt.

## Artikel II

Art. 1 Z 1 und 2 tritt mit 1. September 2000, Art. 1 Z 3 und 4 mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

\*

## Verordnung

**Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Einschreiten bei Selbstauslösung von akustischen Alarmanlagen geändert wird.**

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, betreffend das Einschreiten bei Selbstauslösung von akustischen Alarmanlagen, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 49/1994, wird wie folgt geändert:

§ 6 lautet:

„§ 6. Kommen die im § 2 genannten Personen ihrer Verpflichtung, für die unverzügliche Abstimmung der Alarmanlage zu sorgen nicht nach, begehen sie eine Verwaltungsübertretung und unterliegen der hierfür im § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 62

MALEREI  
FASSADEN  
VOLLWÄRMESCHUTZ  
KORROSIONSSCHUTZ  
BRANDSCHUTZSYSTEME  
SCHILDER  
WOHNDECOR  
FARBENFACHHANDEL

# MALER SCHMIED



GESELLSCHAFT MBH

A-1120 WIEN, POHLGASSE 31  
TELEFON 01 / 813 96 11, FAX: DW 9

### Verordnung

#### Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der die Straßenverkaufs- und Hausierverordnung 1993 geändert wird.

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

##### Artikel I

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, betreffend das Verbot des nicht gewerbsmäßigen Feilbietens und Verkaufens von Waren auf der Straße und von Haus zu Haus (Straßenverkaufs- und Hausierverordnung 1993), Amtsblatt der Stadt Wien Nr 4/1994, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„§ 5. Wer die Verbote dieser ortspolizeilichen Verordnung nicht befolgt begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe. Überdies kann der Verfall von Gegenständen ausgesprochen werden, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde und deren Wert den im § 108 Abs 2 letzter Satz Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968 in der jeweils geltenden Fassung, genannten Betrag nicht übersteigt.“

##### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 62

\*

### Verordnung

#### Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der die Reinhalteverordnung 1982 geändert wird.

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

##### Artikel I

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Reinhaltung von Grundstücken und Baulichkeiten (Reinhalteverordnung 1982), Amtsblatt der Stadt Wien Nr 21/1982, zuletzt geändert durch die Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr 19/1993, wird wie folgt geändert:

§ 15 lautet:

„§ 15. Wer die Gebote und Verbote dieser ortspolizeilichen Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

##### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 62

\*

### Verordnung

#### Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot der Ausübung des Reitsports auf den linksufrigen Donauregulierungsanlagen und auf der Donauinsel geändert wird.

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

##### Artikel I

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot der Ausübung des Reitsports auf den linksufrigen Donauregulierungsanlagen und auf der Donauinsel, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 25/1982, wird wie folgt geändert:

§ 4 lautet:

„§ 4. Wer die Verbote dieser ortspolizeilichen Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

##### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 62

\*

### Verordnung

#### Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot der Ausübung des Reitsports in der Lobau geändert wird

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

##### Artikel I

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot der Ausübung des Reitsports in der Lobau, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 27/1976, wird wie folgt geändert:

§ 4 lautet:

„§ 4. Wer das im § 1 enthaltene Verbot nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

##### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 62

\*

### Verordnung

#### Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Ausübung des Reitsportes in 1020 Wien, Prater, geändert wird.

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

##### Artikel I

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Ausübung des Reitsportes in 1020 Wien, Prater, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 18/1977, wird wie folgt geändert:

§ 7 lautet:

„§ 7. Wer die in den §§ 1 bis 6 enthaltenen Gebote und Verbote dieser ortspolizeilichen Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

##### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 62

Der Boden - Wand- und Decken  
TINKAL hat's und macht's.  
4604 Wels, Dragonerstraße 69, Tel. (0 72 42) 66 3 11



**Zirngast** GmbH.  
Fenster · Türen

1120 Wien, Karl-Löwe-Gasse 27  
Tel.: 817 99 04, Fax: DW 41

## WIEN - LEIBNITZ LEIBNITZ - WIEN

8430 LEIBNITZ - HAUPTPLATZ 19  
TELEFON (0 34 52) 835 97, FAX: DW 3

### Verordnung

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 17. Oktober 2000, mit der die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 5. September 2000, worin in der StVO 1960 und in der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung geregelte Tatbestände, die mittels Anonymverfügung geahndet werden können, bestimmt und die dabei zu verhängenden Strafen im Vorhinein festgesetzt werden (StVO-ANO-VO 2000), geändert wird.

Aufgrund des § 49a Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl I Nr. 158/1998, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 5. September 2000, worin in der StVO 1960 und in der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung geregelte Tatbestände, die mittels Anonymverfügung geahndet werden können, bestimmt und die dabei zu verhängenden Strafen im Vorhinein festgesetzt werden (StVO-ANO-VO 2000), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 37/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Kurzparkzonenüberwachungs-Verordnung“ durch „Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung“ ersetzt.

2. In der Anlage unter

1. Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen:

§ 8 Abs. 4 StVO 1960

1. Abstellen des Fahrzeuges auf einer besonderen Anlage

lauten die Punkte 1.11. und 1.12.:

„1.11. § 8 Abs. 4 StVO 1960

Abstellen des Fahrzeuges auf einem Mehrzweckstreifen, welcher hierdurch vorschriftswidrig benützt wurde.

600 ATS

1.12. § 8 Abs. 4 StVO 1960

Abstellen des Fahrzeuges auf einem Mehrzweckstreifen, welcher hierdurch vorschriftswidrig benützt wurde, wodurch eine Verkehrsbeeinträchtigung gegeben war.

1 000 ATS“

3. In der Anlage unter

V. Halte- und Parkverbote:

1. § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960

lauten die Punkte 1.13. bis 1.16.:

„1.13. § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960

Abstellen des Fahrzeuges im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen Zustelldienste“, ohne einen Zustelldienst vorzunehmen.

500 ATS

1.14. § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960

Abstellen des Fahrzeuges im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen Zu-

stelldienste“, ohne einen Zustelldienst vorzunehmen, wodurch ein Lenker am berechtigten Zufahren gehindert wurde.

1 000 ATS

1.15. § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960

Abstellen des Fahrzeuges im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen Dienstkraftwagen der Bundespolizei“.

500 ATS

1.16. § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960

Abstellen des Fahrzeuges im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen Dienstkraftwagen der Bundespolizei“, wodurch ein Lenker am berechtigten Zufahren gehindert wurde.

1 000 ATS“

4. In der Anlage unter

V. Halte- und Parkverbote:

4. § 24 Abs. 1 lit. d StVO 1960

lautet der Punkt 4.1.:

„4.1. § 24 Abs. 1 lit. d StVO 1960

Abstellen des Fahrzeuges im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder.

600 ATS“

5. In der Anlage unter

V. Halte- und Parkverbote:

7. § 24 Abs. 1 lit. g StVO 1960

lautet der Tatbestand:

„§ 24 Abs. 1 lit. g StVO 1960

Abstellen des Fahrzeuges, wodurch der Lenker eines anderen Fahrzeuges gehindert war, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs rechtzeitig wahrzunehmen.

500 ATS“

6. In der Anlage unter

V. Halte- und Parkverbote:

13. § 24 Abs. 1 lit. n StVO 1960

wird in Tatbestand 13.5. die Wortfolge „§ 9 Abs. 1 StVO“ durch „§ 9 Abs. 1 StVO 1960“ ersetzt.

7. In der Anlage unter

V. Halte- und Parkverbote:

15. § 24 Abs. 3 lit. b StVO 1960

wird in den Tatbeständen 15.1. und 15.2. jeweils die Wortfolge „Haus- und Grundstückseinfahrt“ durch „Haus- bzw. Grundstückseinfahrt“ ersetzt.

8. In der Anlage wird die Überschrift „V. Halte- und Parkverbote:“ durch „IV. Halte- und Parkverbote“ ersetzt.

9. In der Anlage wird die Überschrift „IV. Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung:“ durch „V. Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung“ ersetzt.



### BAUMSCHULEN

### GARTEN-CENTER

### GARTENGESTALTUNG

1220 Wien, Hirschstetten

Telefon 01 / 282 16 36, Fax 01 / 280 60 79

S c h i c k f ü r ' n G a r t e n . G ' s c h i c k t b e i m P r e i s .

<p><b>SPENGLEREI</b> <b>BEDACHUNGEN</b></p> <p>zertifiziert nach EN ISO 9002</p>	<p><b>LÜFTUNGSBAU</b> <b>BLITZSCHUTZBAU</b></p>	<p><b>ZIMMERMANN</b></p>	<p>7210 MATTERSBURG Michael-Koch-Straße 19 Telefon 0 26 26/623 48-0 Fax 0 26 26/623 48-9 E-Mail: office-zimmermann@aon.at Handelsgericht Eisenstadt FN 158036 g UID-Nr.: ATU 42416701 DVR: 030 9052</p>
--------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	--------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

10. In der Anlage A unter

I. Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen:  
§ 8 Abs. 4 StVO 1960

1. Abstellen des Fahrzeuges auf einer besonderen Anlage  
lauten die Punkte 1.11. und 1.12.:

„1.11. § 8 Abs. 4 StVO 1960  
Abstellen des Fahrzeuges auf einem Mehrzweckstreifen, welcher  
hierdurch vorschriftswidrig benützt wurde.“ 42 €

1.12. § 8 Abs. 4 StVO 1960  
Abstellen des Fahrzeuges auf einem Mehrzweckstreifen, welcher  
hierdurch vorschriftswidrig benützt wurde, wodurch eine Verkehrs-  
beeinträchtigung gegeben war. 70 €“

11. In der Anlage A unter

IV. Halte- und Parkverbote:  
1. § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960

lauten die Punkte 1.13. bis 1.16.:

„1.13. § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960  
Abstellen des Fahrzeuges im Bereich des Vorschriftszeichens  
„Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen Zu-  
stelldienste“, ohne einen Zustelldienst vorzunehmen.“ 35 €

1.14. § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960  
Abstellen des Fahrzeuges im Bereich des Vorschriftszeichens  
„Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen Zu-  
stelldienste“, ohne einen Zustelldienst vorzunehmen, wodurch ein  
Lenker am berechtigten Zufahren gehindert wurde.“ 70 €

1.15. § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960  
Abstellen des Fahrzeuges im Bereich des Vorschriftszeichens  
„Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen  
Dienstkraftwagen der Bundespolizei“.“ 35 €

1.16. § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960  
Abstellen des Fahrzeuges im Bereich des Vorschriftszeichens  
„Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen  
Dienstkraftwagen der Bundespolizei“, wodurch ein Lenker am be-  
rechtigten Zufahren gehindert wurde.“ 70 €“

12. In der Anlage A unter

IV. Halte- und Parkverbote:  
4. § 24 Abs. 1 lit. d StVO 1960

lautet der Punkt 4.1.:

„4.1. § 24 Abs. 1 lit. d StVO 1960  
Abstellen des Fahrzeuges im Bereich von weniger als 5 m vom  
nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder.“ 42 €“

13. In der Anlage A unter

IV. Halte- und Parkverbote:  
7. § 24 Abs. 1 lit. g StVO 1960

lautet der Tatbestand:

„§ 24 Abs. 1 lit. g StVO 1960  
Abstellen des Fahrzeuges, wodurch der Lenker eines anderen  
Fahrzeuges gehindert war, Einrichtungen zur Regelung und Siche-  
rung des Verkehrs rechtzeitig wahrzunehmen.“ 35 €“

14. In der Anlage A unter

IV. Halte- und Parkverbote:  
13. § 24 Abs. 1 lit. n StVO 1960

wird in Tatbestand 13.5. die Wortfolge „§ 9 Abs. 1 StVO“ durch  
„§ 9 Abs. 1 StVO 1960“ ersetzt.

15. In der Anlage A unter

IV. Halte- und Parkverbote:  
15. § 24 Abs. 3 lit. b StVO 1960

wird in den Tatbeständen 15.1. und 15.2. jeweils die Wortfolge  
„Haus- und Grundstückseinfahrt“ durch „Haus- bzw. Grundstücks-  
einfahrt“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 67

 <p><b>STAHL-, FASSADEN- und LÜFTUNGSBAU</b> <b>Gesellschaft m.b.H.</b></p>
<p><b>Planung und Ausführung von</b> industriellem Anlagen-, Stahl- und Behälterbau, insbesondere der konstruktive sowie architektonische Stahlbau, Portalbau, die Anlagenfertigung, die Anlagenmontage, der leichte Maschinenbau, Portalbau, Industrie- und Baupenglerci, Fassaden und Isolierungen aller Art, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen, Lohnarbeiten, die Regiemontage und die Herstellung von Halberzeugnissen.</p>
<p><b>A-8152 STALLHOFEN, Bernau 52, Telefon 03142/23711-0, Telefax 03142/23711-29, E-Mail: office@sfl-gmbh.at</b></p>